

# **Satzung der lokalen ACK „Lahn-Dill-Bergland“**

## **§ 1 Grundlage**

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) im „Lahn-Dill-Bergland“ ist eine Gemeinschaft von Kirchen und Gemeinden, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Herrn und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Sie steht in Verbindung mit der regionalen ACK „Hessen/Rhein Hessen“ und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und steht offen für Kirchen/ Gemeinden im die EKHN bzw. das Bistum Limburg umfassenden Teil des Landkreises Marburg-Biedenkopf („Hinterland“) sowie in Teilen des Lahn-Dill-Kreises, sofern dort keine lokale ACK besteht.

## **§ 2 Mitglieder**

1. Mitglieder der ACK „Lahn-Dill-Bergland“ sind die unterzeichneten Kirchen / Gemeinden bzw. Verbände:

- das Evangelische Dekanat Gladenbach
- die Katholische Kirchengemeinde „Maria Königin“ in Gladenbach
- die Freie evangelische Gemeinde Weidenhausen

2. Neue Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Zustimmung aller anderen Mitglieder in den jeweiligen Leitungsgremien aufgenommen.

## **§ 3 Verhältnis der Mitglieder untereinander**

Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung sowie in der Wahrung ihrer eigenen Interessen. Sie sollen jedoch hierbei auf berechnigte Anliegen der anderen Mitglieder der ACK geschwisterliche Rücksicht nehmen. Sie verpflichten sich zum verbindlichen Gespräch, insbesondere zur gegenseitigen Information.

## **§ 4 Aufgaben**

Die ACK soll den in ihr vertretenen Kirchen und Gemeinden zu einem besseren gegenseitigen Verstehen, zu gelebter Einheit, zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst helfen und Anregungen geben, das heißt insbesondere:

- einander kennen und wertschätzen lernen („Den andern kennen wie sich selbst“) und zwischenkirchliche Fragen erörtern
- gemeinsame Gottesdienste und Andachten feiern
- regelmäßigen Austausch der Delegierten und ggf. der Gemeindeleitungen von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden pflegen
- gegenseitige Information, Einladungen zu Veranstaltungen fördern
- anteilnehmen am Leben der anderen Gemeinden (Jubiläen, Feiern, etc.)
- Impulse zum gemeinsam gelebten Glauben geben
- gemeinsame Vertretung bei politischen und wirtschaftlichen Einrichtungen
- konfessionsverbindende Ehen/Familien begleiten
- Zusammenarbeit bei sozialen/diakonischen/karitativen Projekten und Einrichtungen
- gemeinsame missionarische Veranstaltungen („Nacht der offenen Kirchen“ etc.) unterstützen
- gemeinsame seelsorgerliche Dienste

## **§ 5 Organe der ACK (Mitgliederversammlung und Vorsitz)**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem/r Delegierten der Mitglieder bzw. deren Vertreter/in, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind.

2. Sie tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen und ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten der Mitglieder anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Vorsitzende/r und stellvertretender Vorsitzende/r dürfen nicht derselben Kirche angehören. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertretende/n auch weitere Ämter schaffen, die den gleichen Regeln unterliegen.

5. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bereiten die Sitzungen der Mitgliederversammlungen vor und sind für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Diese haben grundsätzlich empfehlenden Charakter.

## **§ 6 Erweiterung der ACK**

Über die Aufnahme weiterer Kirchen, Gemeinden und Verbände als Gastmitglied oder mit Beobachterstatus ohne Stimmrecht in die ACK kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung entschieden werden.

## **§ 7 Finanzen**

Die Regelung finanzieller Fragen ist Angelegenheit der Mitgliederversammlung und erstreckt sich ausschließlich auf Mittel, die der ACK zur Verfügung stehen. Die Mitglieder werden gebeten, sich in angemessener Weise an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Inkrafttreten**

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der entsendenden Kirchen und Gemeinden bei einer Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.

Diese Satzung tritt am 19. Februar 2012 in Kraft, nachdem ihr die entsendenden Kirchen und Gemeinden zugestimmt haben.

Gladenbach, den 19. Februar 2012

Für die Katholische  
Kirchengemeinde „Maria  
Königin“ in Gladenbach

---

Für die Freie evangelische  
Gemeinde Weidenhausen

---

Für das Evangelische  
Dekanat Gladenbach

---